

B e g r ü n d u n g

11.2.74

I

Archiv

Der Bebauungsplan Langenhorn 54 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 2. Juli 1973 (Amtlicher Anzeiger Seite 833) öffentlich ausgelegen.

II

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt den größten Teil des Geltungsbereichs als Wohnbauflächen dar. Die Bahnanlagen der U-Bahn und der Deutschen Bundesbahn sind als Schnellbahnen und Fernbahnen kenntlich gemacht.

III

Das Plangebiet ist überwiegend unbebaut. Lediglich auf dem Flurstück 1605 der Gemarkung Langenhorn am Eberhofweg, das von einem Betrieb des Baugewerbes genutzt wird, steht ein eingeschossiges Wohnhaus mit einem kleinen Lagerschuppen. Der Eberhofweg ist von der südlichen Plangebietsgrenze bis zum Eberhofstieg als schmale Anliegerstraße mit einseitiger Wallhecke vorhanden, nördlich davon bis zum Wördenmoorweg als Fußweg mit Wallhecken auf beiden Seiten. Auf seiner Westseite befinden sich ein- bis dreigeschossige Wohnhäuser sowie eine staatliche und eine römisch-katholische Volksschule.

Im Plangebiet gilt zur Zeit der Bebauungsplan Langenhorn 1 vom 22. Juni 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145) der zwischen dem Eberhofweg und den Bahnanlagen ein zweigeschossig bebaubares Geschäftsgebiet festsetzt. Die Ausweisungen dieses Plans sollen geändert werden, um eine zur Bedienung des südlich vom Plangebiet liegenden Einkaufszentrums "Langenhorner Markt" notwendige Verbreiterung des Eberhofweges zu sichern und die Ausnutzungsmöglichkeit des Baugebiets zwischen Eberhofweg und Bahnanlagen flexibler zu gestalten.

Zwischen dem Eberhofweg und den Bahnanlagen wird ein zweigeschossig

bebaubares Kerngebiet festgesetzt. Dort sollen Betriebe, die der Nahversorgung der Bevölkerung dienen, untergebracht werden. Die Flächenausweisung ermöglicht eine den Bedürfnissen der Betriebe entsprechende Anordnung der baulichen Anlagen.

Der nördliche Teil des Eberhofweges muß zur Erschließung des Einkaufszentrums "Langenhorner Markt" zweispurig mit 6,5 m Fahrbahnbreite ausgebaut werden. Um eine übersichtlichere und flüssigere Verkehrsführung zu erhalten, soll die Fahrbahn über den Eberhofstieg hinaus nach Norden verlängert und an den Wördenmoorweg angeschlossen werden. Der am Wohngebiet und an den beiden Volksschulen entlang führende westliche Geh- und Radweg soll zum besseren Schutz der Fußgänger und Radfahrer von der Fahrbahn durch eine Wallhecke getrennt werden. Da außerdem auf einigen Abschnitten des Eberhofweges noch eine Haltespur angelegt werden muß, wird eine Gesamtbreite von 20 m erforderlich.

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Fuhlsbüttel. Für alle baulichen Vorhaben gelten die einschränkenden Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1114).

IV

Das Plangebiet ist etwa 18 820 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 7 840 qm (davon neu etwa 4 090 qm) und für Bahnanlagen etwa 5 880 qm benötigt. Bei der Verwirklichung des Plans müssen für die Verbreiterung des Eberhofweges noch etwa 2 640 qm durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Die neuen Straßenflächen sind zum größten Teil unbebaut. Zu beseitigen ist ein eingeschossiges Wohnhaus mit einem Lagerschuppen.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.